



Bau- und Zonenreglemente Rickenbach und Pfeffikon

Windparkzone

Von der Gemeindeversammlung (zuständige kommunale Behörde) beschlossen am

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....

Roland Häfeli

.....

Stefan Huber

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom

.....

Datum

.....

Unterschrift



Änderungen der Bau- und Zonenreglemente Rickenbach und Pfeffikon

Die Bau- und Zonenreglemente werden wie folgt geändert (*Änderungen in roter, kursiver Schrift*):

BZR Rickenbach

Art. 4 Zoneneinteilung, Zonenpläne

¹ Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

- | | | |
|------------|--|------------|
| n) | ... | |
| o) | Landwirtschaftszone | Lw |
| p) | Speziallandwirtschaftszone (überlagernd) | SLw |
| <i>p1)</i> | <i>Windparkzone (überlagernd)</i> | <i>WPZ</i> |
| q) | Übriges Gebiet | UeG |
| r) | ... | |

Art. 21a Windparkzone WPZ

¹ *Die Windparkzone ist für die Erstellung von Anlagen für die Energieerzeugung mittels Windenergieanlagen bestimmt. Sie überlagert die Landwirtschaftszone.*

² *Für die Bemessung der Abstände der Windenergieanlagen zu Wohnbauten, Waldrändern und Gewässern sind die gesetzlichen Grundlagen massgebend. Abweichungen sind zu begründen. Projektbezogen sind die Empfehlungen des Bundes sowie von Fachstellen und -organisationen miteinzubeziehen.*

³ *Das vom Gesuchsteller eingereichte Standortkonzept wird mit der Genehmigung durch den Gemeinderat verbindlich und ist im Betriebskonzept gemäss Abs. 4 zu konkretisieren.*

⁴ *Mit dem Baugesuch ist ein Betriebskonzept einzureichen, das die betrieblichen Massnahmen zum Schutze der Fauna aufzeigt. Bleibt ein Schutzdefizit bestehen, sind im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Interessen ökologische Ersatzmassnahmen vorzunehmen.*

⁵ *Die Fundamentplatte ist in das gewachsene Terrain einzubauen, mit Erde zu überdecken und deren Bewuchs zu ermöglichen.*

⁶ *Die Zuleitungen zur Übertragungsleitung sind zu verkabeln.*

⁷ *Auf die Versiegelung der Zufahrtsstrassen zu den Anlagestandorten ist zu verzichten und soweit technisch machbar ein Bewuchs zu ermöglichen (Schotterrasen).*

⁸ *Wird der Betrieb der Anlage eingestellt, sind sämtliche Bauten und Anlagen vom Betreiber zurückzubauen.*

⁹ *Falls der Rückbau nicht ordnungsgemäss erfolgt, kann ihn der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers resp. des Baurechtnehmers vornehmen lassen. Der Rückbau ist im Baurechtsvertrag zu regeln.*

BZR Pfeffikon

Art. 3 Zoneneinteilung

³ B) Nichtbauzonen

Abkürzungen

- | | | |
|------------|-----------------------------------|------------|
| l) | ... | |
| m) | Landwirtschaftszone | Lw |
| n) | Bauernhofzone | BhZ |
| <i>n1)</i> | <i>Windparkzone (überlagernd)</i> | <i>WPZ</i> |
| o) | Naturschutzzone | NS |
| p) | ... | |

Art. 17a Windparkzone WPZ